

# Gebührenordnung für das Archiv der Gemeinde Kalletal vom 22.06.2009

Aufgrund der § 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde ist grundsätzlich gebührenfrei.

# § 2 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- 1. Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten.
- 2. Gebühren werden berechnet für:
  - a) den Personaleinsatz in besonderen Fällen,
  - b) das Erstellen von Kopien,
  - c) die Bereitstellung von Daten in digitaler Form,
  - d) das Einräumen von Nutzungsrechten an Archivalien,
  - e) für sonstige besondere Leistungen.
- 3. Die Gebührenpflicht bestimmt sich nach Maßgabe der in der Anlage dieser Gebührenordnung bezeichneten Tatbestände.

### § 3 Höhe der Gebühren

- 1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist.
- 2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben.

# § 4 Sachliche Gebührenfreiheit

- 1. Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Kalletal, so kann mit Zustimmung des Archivleiters/der Archivleiterin von einer Erhebung der Gebühren nach den Ziffern 1 und 3 des Gebührentarifes abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche Forschungen sowie für eine Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.
- 2. Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren nach den Ziffern 2 und 4 berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.



# § 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5, Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und dem Ersatz barer Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## § 7 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1. Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Abschluss der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten besonderen Leistung entrichtet werden.
- 2. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

### § 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das Archiv tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



#### Anlage zur Gebührenordnung

Für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Kalletal sind gemäß § 10 der Benutzungsordnung des Archivs vom 22.06.2009 und gemäß §§ 2 und 3 der Gebührenordnung folgende Gebühren zu entrichten:

#### 1. Gebühren für den Personaleinsatz

- a) für Nachforschungen (Akten- und Literaturrecherchen), schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen u.ä. und
- b) für das Anfertigen von Abschriften (Transkriptionen), Übersetzungen und sonstige Übertragungen aus Archivalien
   je angefangene halbe Arbeitsstunde

  25,00 €

### 2. Gebühren für Kopien

für das Erstellen von Kopien vom Normalkopierer
im Format DIN A 4 für jede Seite 0,50 €
im Format DIN A3 für jede Seite 1,00 €

#### 3. Gebühren für das Einräumen von Nutzungsrechten an Archivalien

Für die Publikation im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck sind zu leisten je Reproduktion bei einer Auflage von:

a) bis 1.000 Exemplare
 b) über 1.000 Exemplare
 20,00 €
 100,00 €

### 4. Gebühren für sonstige besondere Leistungen

Sonstige besondere Leistungen sind:

 a) Fotografische Arbeiten
 Die Ausführung fotografischer Arbeiten (z.B. Foto vom Foto, Fotografie einer Urkunde oder Karte) ist nur im Wege der Drittvergabe möglich. Auslagen für die Fremdvergabe sind zu erstatten zuzüglich eines Grundentgelts je Auftrag von

5.00 €

b) Versand von Archivalien

Der Versand von Archivalien
Der Versand von Archivalien an andere Archive zur dortigen
Benutzung durch den Benutzer erfolgt auf dem Postwege. Die
Erstattung der Versandkosten richtet sich nach dem jeweils
gültigen Tarif des die Versendung durchführenden Unternehmens;
hierbei ist je Versandeinheit (höchstens ein Karton)
zuzüglich ein Grundentgelt zu entrichten von

10,00 €

c) Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen

30,00€